



Ansuchen um eine Berechtigungsparkkarte für Anwohner für Parkzone „B“

Parkfläche Parkzone „B“, GR vom 26.3.2026

Berechtigt für den Erwerb einer entgeltlichen Parkkarte sind Anwohner (mit Hauptwohnsitz in Wattens) der Straßenzüge:

• Auweg	• Karl-Heilig-Straße
• Ritter-Waldauf-Straße	• Rudolf-Steinacher-Straße
• Dr.-Karl-Stainer-Straße (ausgenommen HNr. 33/35/37/39-Zone A)	• Dr.-Karl-Stainer-Siedlung
• Salurner Straße (ausgenommen 14/16/18)	• Mayrlgasse
• Karwendelstraße (ausgenommen Parkplatz Apotheke)	• Peter-Rosegger-Straße
• Dr.-Hans-Gollner-Straße (ausgenommen HNr. 2-Zone A)	• Johann-Kleißl-Weg
• Sebastian-Schrott-Straße	• Robert-Frey-Straße
• Volderer Weg (ausgenommen 5/7/19/21/23-Zone D)	• Klausner Straße
• Josef-Speckbacher-Straße	• Bozner Straße
• Bahnhofstraße 17/19/21/23/25/29/31/33/35/37/39/41/ 41a/43/45/47/49/49a/49b/51/51a/53/55	• Dr.-Lutz-Wieser-Straße

Gültigkeit der Berechtigungskarte: bis 31.12.2026

Nur eine Parkkarte pro Haushalt

Akad. Grad, Familien- und Vorname _____

Geburtsdatum: _____

Straße und HNr.: _____

Telefon: _____

Email: _____

Fahrzeug:

Polizeiliches Kennzeichen _____

Automarke: _____

Farbe: _____

Zulassung des PKWs muss auf Antragsteller lauten.

Dem Ansuchen sind beizulegen:

- Kopie Ausweis (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis).
- Kopie der Zulassung (Auto muss auf die Person zugelassen sein) oder Leasingrate wird bezahlt oder
- Nachweis, dass Dienstauto auch für private Zwecke genutzt wird.

Bitte wenden

**Das Ansuchen ist im Rathaus, 1. Stock, Finanzverwaltung (Montag-Freitag 8.30-12.00 Uhr, Montag 14.00-18.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00-16.00 Uhr) abzugeben!
Nach positiver Prüfung des Anspruches auf eine Parkkarte, kann diese abgeholt werden.**

**Die Jahresgebühr beträgt € 222,--. Diese ist in monatlichen Beträgen von € 18,50 zu bezahlen.
Hierfür ist das angeführte Lastschriftmandat auszufüllen.**

Es besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.

Information zur Datenverarbeitung:

Die beim Ansuchen um eine Berechtigungskarte für die Parkzonen B, C, D Wattens gemäß § 45 Abs. 4 bzw. § 45 Abs. 4a StVO benötigten personenbezogenen Daten werden von der Marktgemeinde Wattens entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) verarbeitet. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann das Ansuchen nicht berücksichtigt werden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in den maßgeblichen Bundes- und Landesgesetzen bzw. Gemeindeverordnungen (Tiroler Gemeindeverordnung 2001, Gemeinde- Haushaltsverordnung 2012, formelle und materielle Rechtsvorschriften etc.) erforderlich ist.

Datum, Unterschrift

SEPA-Lastschrift-Mandat (Ermächtigung)

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	

IBAN <input type="text"/>	BIC <input type="text"/>
---------------------------	--------------------------

Bereits die aktuelle Vorschreibung einziehen	
JA <input type="radio"/>	NEIN <input type="radio"/>

Ich (Wir) beauftrage(n) Sie widerruflich, den Einzugsauftrag bzw. die von der Marktgemeinde Wattens, Innsbrucker Straße 3, 6112 Wattens, ausgefertigten und zum Einzug über mein (unser) Konto bestimmten Lastschriften für **Gemeindesteuern und Abgaben** durchzuführen. Die vom Konto abzubuchenden Beträge unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung. Die kontoführende Bank ist berechtigt, Lastschriften zurückzuleiten, insbesondere dann, wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. Teilzahlungen sind nicht zu leisten. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen“ in der letzten Fassung.

Ort, Datum

Unterschrift des/der verfügungsberechtigten Kontoinhaber/s

Bitte wenden